OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500366/5/KLe

Datum:
Linz, 9. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von H P, X, X, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. L V, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 30. November 2017, GZ: BHRIJagd-2017-319580/7-H, wegen Übertretung des Oö. Jagdgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. März 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 80 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis hat mit Straferkenntnis vom 30. November 2017, GZ: BHRIJagd-2017-319580/7-H, folgenden Spruch erlassen:
„Sie haben am 06.07.2017 auf dem Grundstück Nr. X, KG X, weniger als 100 m von der nächsten nördlich gelegenen Jagdgebietsgrenze zur Genossenschaftsjagd Kirchdorf (Parzelle X, KG X) entfernt (im beiliegenden Lageplan durch einen roten Kreis dargestellt), eine Schwarzwildkirrung betrieben, denn es waren im Wald unter einer ca. 0,7 m hoch auf Pflöcken fixierten Welleternitplatte mehrere Kilo Mais offen am Boden vorgelegt, in wenigen Meter Entfernung auf einem Baum Buchenholzteer (bis ca. 1 m Höhe) angebracht und eine Wildkamera so montiert, dass Buchenholzteer und Mais im Fokus sind, ohne die Kirrstelle vor ihrer Anlage der Bezirkshauptmannschaft Ried i.I. unter Angabe der Grundstücksnummern, der Katastralgemeinde und unter Anschluss eines entsprechenden Lageplans sowie der erforderlichen Zustimmungserklärungen zu melden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 95 Abs.1 lit. r) Oö. Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1964 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2016 iVm § 2 Abs. 6 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste, LGBl. Nr. 74/2004 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 91/2012

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von je	Freiheits-strafe von	Gemäß
400,00 Euro	61 Stunden		§ 95 Abs.2 Oö. Jagd-gesetz

Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): ---

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
40,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe;

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 440,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wurde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge zur Klärung der anstehenden Fragen einen Sachverständigen beiziehen und nach Durchführung des Verfahrens das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Das Straferkenntnis wird seinem gesamten Inhalt nach angefochten und dessen ersatzlose Aufhebung begehrt.
Zunächst ist erneut auf die Befangenheit des Anzeigenlegers, Herrn DI H H hinzuweisen, die von der Erstbehörde nicht entsprechend gewürdigt wurde. Es ist wohl richtig, dass Herr

DI H als Amtssachverständiger für Jagd- und Forstangelegenheiten bei der BH Ried tätig ist und als solcher Verwaltungsübertretungen wahrnimmt bzw. der Behörde bekannt macht. Dies hat jedoch nichts damit zu tun, dass dieser Sachverständige aufgrund bereits ausführlich geschilderter Begebenheiten persönliche Vorbehalte gegenüber dem Beschwerdeführer hat, die ihn zu einer unsachlichen Sicht der Dinge und einer entsprechenden Vorgangsweise bewegen. Die Behauptung, die im Revier des Beschwerdeführers situierte Fasanenschütte sei als Schwarzwildkirrung zu qualifizieren, weil sich in deren Nähe ein mit Buchenholzteer bestrichener Baum befindet, stammt erkennbar von ihm. Der befangene Amtssachverständige ist es, der darauf besteht, dass dies so zu sehen sei, wie er es in seiner Anzeige dargelegt hat. Dass hierbei seine persönlichen Vorbehalte gegenüber dem Beschwerdeführer keine Rolle spielen würden, ist kaum anzunehmen! Befangenheit ist im Allgemeinen schon dann aufzugreifen, wenn der bloße Anschein besteht, dass das betreffende Organ befangen sein könnte. Im Falle des Amtssachverständigen DI H geht dies weit über den bloßen Anschein hinaus!

Es ist festzuhalten, dass weder der Begriff ‚Kirrung' noch der Begriff ‚Fasanenschütte' gesetzlich definiert ist, und zwar weder im OÖ. Jagdgesetz, noch in der Verordnung über den Abschussplan und die Abschussliste. Aus § 2 der Verordnung ist nur klar ersichtlich, dass das Fütterungsverbot in den Sommermonaten nur für bestimmte Schalenwildarten, nämlich das Rot- und das Rehwild gilt, für andere Wildarten - etwa Fasanen - gibt es kein Fütterungsverbot. Die Lockfütterung von Schwarzwild ist grundsätzlich nicht verboten, unterliegt aber besonderen Bestimmungen (§ 2 Abs. 3-6 Abschussplanverordnung).

Das rechtliche Hauptproblem liegt in der Unschärfe der Begriffe bzw. auch darin, dass weder Gesetz, noch Verordnung irgendwelche nähere Bestimmungen zur Fütterung von Fasanen enthält. Nachdem die Fütterung von Federwild nicht dem Fütterungsverbot unterfällt und es keinerlei verbindliche Vorschriften über dessen Fütterung gibt, wäre es - vom rechtlichen Standpunkt aus - auch durchaus zulässig, dem Federwild Futter offen auszulegen. Dies ist nur deshalb problematisch, weil offen ausgelegtes Futter natürlich auch von Schalenwild aufgenommen werden kann, das in den Sommermonaten eben nicht gefüttert werden darf. Um dem entgegenzuwirken, und weil sich aus der jagdlichen Praxis Gepflogenheiten herausgebildet haben, die auch zweckmäßig sind, werden für Hühner-artige sogenannte ‚Schütten' errichtet. Die Abdeckung der Futterstelle hat hauptsächlich den Sinn, dass Fasane und Rebhühner besser gedeckt sind und nicht ohne weiteres von Greifvögeln erbeutet werden können. Die Abdeckung der Futterstelle kann aber nur zum Teil verhindern, dass Schalenwild ebenfalls dort Futter aufnimmt. Da die Abdeckung so erfolgen muss, dass Hühnerartige darunter ohne weiteres stehen können, ist das darunter ausgelegte Futter in aller Regel für Schalenwild nicht unerreichbar. Obwohl dies so ist, wird die Fütterung von Fasanen in dieser Form akzeptiert, das Problem ist hier aber, dass eben infolge der beschriebenen Unschärfe nicht so ohne weiteres Abgrenzungen vorgenommen werden können.

Soweit das Straferkenntnis der Erstbehörde richtig zu versehen ist, geht auch die Erstbehörde davon aus, dass es sich bei den in Frage stehenden Gebilde um eine Fasanenschütte handelt. Beanstandet wird nur, dass in einigen Metern Entfernung zu dieser Schütte ein mit Buchenholzteer bestrichener Baum steht. Dazu ist nun rechtlich auszuführen, dass aus § 2 Abs. 3-6 klar hervorleuchtet, dass es bei einer Kirrung um die (Lock)Fütterung des Schwarzwildes geht. § 2 der Abschussplanverordnung trägt ja auch den Titel ‚Fütterungsverbot'. Es geht hier also ausschließlich um die Lockwirkung des Futters, nicht um andere Lockmittel, die, eben, wie im gegenständlichen Fall der Buchen-holzteer, keinen Restriktionen unterliegen. Durch die beschriebene Unschärfe ergibt sich ein Graubereich, der - zumindest mit den derzeitigen gesetzlichen Mitteln - kaum

eingrenzbar und greifbar ist. Klar ist nur, dass die Fütterung bestimmter Schalenwildarten zu bestimmten Zeiten verboten ist, bzw. die Anlockung durch Schwarzwild mit Futter nur unter bestimmten Bedingungen zulässig ist. Es ist mangels exakter Definition nicht wirklich klar, was eine Schwarzwildkirrung von einer Fasanenschütte unterscheidet bzw. ob es denn möglich ist, dass aus einer Fasanenschütte eine Schwarzwildkirrung werden kann. Von den Maßstäben her, die das Gesetz hierfür liefert, kann aber nur die Lockwirkung des Futters ausschlaggebend sein, nicht andere Kriterien.
Vor diesem Hintergrund erscheint es rechtlich gesehen äußerst problematisch, dem Beschwerdeführer vorzuwerfen, er betreibe eine unzulässige Schwarzwildkirrung. Nach dem Grundsatz ‚nulla poena sine lege' müssen Strafbestimmungen ausreichend bestimmt sein, damit sie auf den konkreten Fall angewendet werden können. Im gegenständlichen Fall fehlt es aber an dieser Bestimmtheit, die es erlauben würde, exakt und unzweifelhaft festzustellen, dass ein bestimmtes Delikt verwirklicht wurde. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlauben dies keinesfalls. Sollte auch nur der geringste Zweifel hieran bestehen, kann nicht von einer Verwirklichung des Deliktes ausgegangen werden. Betont wird in diesem Zusammenhang nochmals, dass die Abschussplanverordnung nur und ausschließlich die Fütterung des Wildes und die Lockwirkung, die vom Futter ausgeht, thematisiert. Alles andere bleibt vollkommen außer Betracht!
Zu bemerken ist weiters, was bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht wurde, dass nämlich eine Fasanenschütte als Schwarzwildkirrung nicht sonderlich sinnvoll ist, weil sie sehr exponiert ist. Würde Schwarzwild die Schütte als Kirrung annehmen, dann müsste damit gerechnet werden, dass diese schwer beschädigt oder gar zerstört und damit als Fasanenschütte unbrauchbar wird.
Tatsächlich ergab es sich eher zufällig, dass der mit Buchenholzteer bestrichene Baum neben der Fasanenschütte steht. In einem früheren Verfahren, das auch vor dem Landesverwaltungsgericht Linz, zu LVwG-500284/10/KLe, verhandelt wurde, wurde eine weiter westlich gelegene experimentale Fasanenfütterung des Beschwerdeführers als Schwarzwildkirrung beanstandet. Im Zuge des Verfahrens wurde mit dem Sachverständigen DI D erörtert, wie und wo denn eine passende Fasanenfütterung zu errichten wäre. Dieser meinte dann, die Fütterung sei fachgerecht, also mit Überdeckung auszuführen und sollte etwas weiter ins Revier hineingerückt werden. Genau diese Maßgaben des Sachverständigen wurden berücksichtigt, als die neue Fasanenschütte, die nunmehr wiederum beanstandet wird, errichtet wurde. Dass sich ein guter Standplatz in der Nähe des mit Buchenholzteer bestrichenen Baumes ergab, war, wie gesagt, eher zufällig. Seit die Fasanenschütte dort steht, wurde auch der Anstrich mit Buchenholzteer nicht mehr erneuert.
Bestritten wird weiters, dass in der Fasanenschütte mehrere Kilo Mais vorgelegt gewesen seien. Die Fasanenschütten des Beschwerdeführers werden intensiv betreut und wird beim Nachfüllen zumeist ein Kübel Mais eingestreut, was in etwa einem Kilogramm entspricht. Insgesamt zeigt sich, dass der Beschwerdeführer das ihm vorgeworfene Delikt nicht begangen hat, sodass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben sein wird."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter, die Vertreterin der

belangten Behörde, Dr. M sowie der jagdfachliche Amtssachverständige DI DI G D teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Auf dem Grundstück Nr. X, KG X, befanden sich am 6. Juli 2017 im Wald unter einer ca. 0,7 m hoch auf Pflöcken fixierten Welleternitplatte mehrere Kilo Mais offen am Boden. In wenigen Metern Entfernung war auf einem Baum Buchenholzteer (bis ca. 1 m Höhe) angebracht und eine Wildkamera so montiert, dass Buchenholzteer und Mais im Fokus waren. In der Nähe befand sich eine geschlossene Kanzel.

Der Buchenholzteer wurde vor dem 14. Mai 2017 aufgebracht. Auf den im Akt befindlichen Lichtbildern ist dieser schwarz, und nicht durch Borsten oder Erde verunreinigt, erkennbar. Nach den Angaben des Beschwerdeführers wurde der Buchenholzteer vor dem 14. Mai 2017 aufgebracht, wann genau, kann nicht mehr festgestellt werden. Ob der Baum am 6. Juli 2017 frisch bestrichen oder nicht verwendet war, kann aufgrund der im Akt befindlichen Lichtbilder nicht festgestellt werden.

Der Buchenholzteer wurde nach den Angaben des Beschwerdeführers zum nachstehenden Zweck angebracht: „Wenn einmal eine Sau kommen würde, die durchzieht, dann wetzt sie sich auch dort, aber die Rehe gehen genauso hin. [...] Die Fasane interessiert der Buchenholzteer überhaupt nicht. [...] Der Platz wurde mit keinem Hintergedanken so gewählt. [...] Wir haben zur vorgeworfenen Zeit keine Sauen im Revier. Man kann bei uns keine Sauen ankirren, weil sie erst kommen, wenn der Kukuruz steht. [...]“

Buchenholzteer ist aufgrund seiner antiparasitären Wirkung attraktiv für alle Schalenwildarten, besonders für das Schwarzwild, aber auch für das Rotwild und Rehwild. Schwarzwild nutzt einen mit Buchenholzteer bestrichenen Baum als Malbaum, um sich daran zu scheuern.

In der Eigenjagd X wurden in den letzten beiden Jahren keine Wildschweine erlegt, in den vier Jahren davor zwischen 1 und 3 Stück. 2012/2013: 2 Stück, 2013/2014: 1 Stück, 2014/2015: 3 Stück und 2015/2016: 3 Stück, 2017/2018 wurden im Bezirk Ried im Innkreis ca. 70 Stück, im Nahebereich der Eigenjagd X 21 Stück erlegt. Aus diesen Abschusszahlen zeigt sich, dass Schwarzwild im Nahebereich vorkommt, wenn auch im Jahresverlauf die Menge regional unterschiedlich sein kann.

Die verfahrensgegenständliche Schütte ist grundsätzlich geeignet für die Fütterung der Fasane, es wurden jedoch keinerlei Vorkehrungen getroffen, um anderes Schalenwild, insbesondere Schwarzwild, von der Futteraufnahme abzuhalten.

Der im gerichtlichen Verfahren beigezogene Amtssachverständige führte zum Standort der Schütte neben einem Baum mit Buchenholzteer an, dass dieser nicht „ideal“ sei.

Mais ist für die Kirrung von Schwarzwild sehr gut geeignet.

Buchenholzteer verliert nach zwei bis vier Wochen den intensiven Geruch. Wenn man sich im Nahebereich aufhält, dann ist dieser mit Sicherheit mehrere Wochen wahrnehmbar. Die Frage, ob Buchenholzteer, der vor dem 14. Mai 2017 nur einmal aufgebracht wurde, am 6. Juli 2017 für den Menschen im Nahebereich noch wahrnehmbar ist, beantwortete der Amtssachverständige wie folgt: „[...] Das Bild, das sich im Akt befindet, sieht aus, wie wenn der Teer relativ frisch aufgetragen wurde, man muss auch dazu sagen, es geht nicht nur das Schwarzwild dorthin und nimmt den Baum an, sondern auch für andere Schalenwildarten hat der Buchenholzteer eine gewisse Lockwirkung. Wenn es wirklich zwei oder drei Monate vorher aufgebracht wurde, dann dürfte die Lockwirkung nicht mehr so groß sein, der Geruch auch nicht mehr so stark gewesen sein, dass, wenn man sich im Nahebereich aufhält, man diesen wirklich riechen kann. [...]“

Dass der Beschwerdeführervertreter, der in diesem Bereich auch die Jagd ausübt, selber zur Tatzeit keinen Buchenholzteergeruch wahrgenommen hat, widerspricht den glaubwürdigen Angaben des behördlichen Amtssachverständigen. Aus seinem Gutachten ergibt sich eindeutig, dass im Nahebereich des Baumes, also auch im Bereich der Schütte, der Geruch sogar für einen Menschen wahrnehmbar war. Für Schwarzwild, das einen ausgeprägteren Geruchssinn aufweist, ist es somit ein Leichtes, diesen Geruch wahrzunehmen.

Zur Frage, ob der Buchenholzteer oder der Mais das Schwarzwild anlockt, gab der Amtssachverständige an: „Es wird beides der Fall sein. Der Buchenholzteer hat einen intensiven Geruch und ist für Schwarzwild aus weiter Entfernung wahrnehmbar. Reine Lockwirkung hat der Buchenteer sicher mehr als der Mais. Das Schwarzwild kann den Geruch des Buchenteeres sehr weit wahrnehmen.“

Der Einstand ist nicht auf das Eigenjagdgebiet X zu reduzieren, da das Streifgebiet des Schwarzwildes riesig und saisonal sehr unterschiedlich ist, je nachdem welche Kulturen auf den Feldern sind. Zur Tatzeit war Einstand jedenfalls vorhanden.

Dr. M, als vom Beschwerdeführer beigezogener Experte für Schwarzwild, führte hinsichtlich der Lockwirkung des Buchenholzteeres aus: „Wegen dem Buchenholzteer gehen keine Sauen hin. Die Sauen gehen wegen dem Mais hin. Und wenn der Buchenholzteer daneben ist, dann scheuern sie sich. Dann weiß man, dass sie da waren, weil die Borsten am Teer picken. Diese Kombination ist für die Sauen etwas Gutes; weil man dann weiß, dass Sauen da waren. Mit dem

Buchenholzteer die Sauen anlocken, damit sie über den Inn rüberschwimmen, ist sehr unwahrscheinlich, das sind hochintelligente Tiere.“

Der gerichtliche Amtssachverständige verwies auf den, auch zur Tatzeit, für das Schwarzwild im Nahebereich vorhandenen Einstand. Das daran anschließende Jagdgebiet ist nur ca. 100 m entfernt. Auch dort würde sich, nach Angaben des Beschwerdeführers, in etwa 150 m Entfernung, eine Fasanenschütte befinden, „auf der direkt Buchenholzteer aufgebracht wurde“. Dass in diesem Bereich „nur“ Fasane gefüttert werden sollten, für die der Buchenholzteer völlig irrelevant ist, ist höchst unglaubwürdig.

Der Beschwerdeführervertreter nahm den Umstand, dass der behördliche Amtssachverständige diese Anzeige gemacht hat, zum Anlass, ihm eine Befangenheit zu unterstellen: „Uns kommt komisch vor, dass DI H die Sachen im Revier X kennt, wenn er 150 m weitergegangen wäre, hätte er auf Kirchdorfer Gebiet eine Fasanenschütte gesehen, auf der direkt Buchenholzteer aufgebracht wurde. Diese Befangenheit machen wir geltend. Die Behörde hat nur deshalb das Straferkenntnis erlassen, weil DI H die Meinung vertreten hat, dass dies eine Kirrung wäre. Wenn man das nur in einem Revier so genau nimmt und ums Eck nicht mehr schaut, wo die Schütte selber angestrichen ist mit Buchenholzteer, das gefällt mir dann nicht mehr.“

Bei diesem Vorwurf wird verkannt, dass es nicht verfahrensgegenständlich ist, ob in der Nachbarjagd ebenfalls ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde, oder nicht. Aus diesem Umstand kann dem Amtssachverständigen keine Befangenheit unterstellt werden.

Auch das Vorbringen, dass der gerichtliche Amtssachverständige befangen sei, geht ins Leere. Der Beschwerdeführer wollte dazu keine detaillierten Angaben tätigen, er verwies pauschal darauf, dass die beiden Amtssachverständigen „dicke Freunde“ wären und ihm das „einige Leute“ gesagt hätten. Diese Behauptung konnte in Verbindung mit der Aussage des gerichtlichen Amtssachverständigen, dass „der Kollege H denselben Dienstgeber wie ich, also das Land Oberösterreich, habe“ und er „sonst keine privaten Kontakte mit ihm pflege“, keine Befangenheit aufzeigen.

Das Argument des Beschwerdeführers, dass man mit „Wildschweinen da nicht rechnet, sonst würde man nie dort etwas hinbauen, weil das in hohem Bogen fliegt“, ist äußerst unglaubwürdig. Genau weil die Schütte direkt neben dem Malbaum errichtet wurde, muss man zwangsläufig mit der Zerstörung der Schütte rechnen, weil im Nahegebiet Schwarzwild vorkommt und der ausgebrachte Mais Schwarzwild anlockt. Die Stelle wird zudem mit einer Wildkamera überwacht. Die

Intention kann daher nur dahingehend verstanden werden, dass der Beschwerdeführer eine Kirrstelle für Schwarzwild eingerichtet hat, Mais und Buchenholzteer fungierten als Lockmittel.

Die Sachverhaltsfeststellungen durch den behördlichen Amtssachverständigen werden vom Beschwerdeführer nur hinsichtlich der Menge des Maises bestritten. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde dem behördlichen Amtssachverständigen sogar zugebilligt, dass er sich den verfahrensgegenständlichen Bereich äußerst genau angeschaut hat. So führte der Beschwerdeführervertreter in der mündlichen Verhandlung aus: „Wir hätten sicher im Bericht von DI H gehört, wenn dort auch nur der allergeringste Schmutz oder Borsten dort gefunden worden wäre. Wir können mit Sicherheit davon ausgehen, dass es dort nicht war.“ Auch hinsichtlich der Menge des Maises ist daher den Angaben des Amtssachverständigen zu folgen.

Aus all diesen Umständen ist es für das erkennende Gericht unzweifelhaft, dass eine Schwarzwildkirrung vorlag.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste sind Kirrstellen vor ihrer Anlage der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der Grundstücksnummern, der Katastralgemeinde und unter Anschluss eines entsprechenden Lageplans sowie der erforderlichen Zustimmungserklärungen zu melden.

Unter Kirrung von Schwarzwild versteht man das punktuelle Anlocken von Wild durch Vorlage geringer Mengen von attraktiven Futtermitteln (beispielsweise Mais), um (insbesondere) das Wild zu erlegen.

Es kommt nicht darauf an, dass tatsächlich ein bestimmtes Tier angelockt wird (vgl. VwGH 1.3.2017, Ra 2017/03/0012).

Der Beschwerdeführer ist unstrittig Inhaber einer Jagdkarte. Diese Erlangung einer Jagdkarte setzt unter anderem das Vorliegen der jagdlichen Eignung voraus. Diese wird durch Ablegung der Jagdprüfung nachgewiesen. Die Jagdprüfung umfasst auch die Rechtsvorschriften, die die Ausübung der Jagd regeln bzw. die Wildhege.

Der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft darlegen, dass er „nur“ Fasane füttern wollte. Die Art der Futtervorlage, der verfahrensgegenständliche Ort und auch die im Nahebereich befindliche Reviereinrichtung und der für das Schwarzwild attraktive Buchenholzteer lassen auf eine Kirrstelle für Schwarzwild schließen und

keinesfalls auf eine bloße Futterstelle für Fasane, da durch die Art und Weise der Futtervorlage nicht ausgeschlossen ist, dass auch andere Wildarten das Futter aufnehmen. Ein einsichtiger und besonnener Jagdausübungsberechtigter hätte den Mais als Futtervorlage für Fasane, gerade in Verbindung mit dem Buchenholzteer, jedenfalls so positioniert, dass auszuschließen ist, dass Schwarzwild Zugriff darauf hat. Die Angaben des Beschwerdeführers sind als bloße Schutzbehauptungen zu werten.

Der objektive Tatbestand des § 2 Abs. 6 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste ist somit erfüllt, da die Kirrstelle vor ihrer Anlage der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der Grundstücksnummern, der Katastralgemeinde und unter Anschluss eines entsprechenden Lageplans sowie der erforderlichen Zustimmungserklärungen nicht gemeldet wurde.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer machte keine Umstände geltend, aus denen geschlossen werden kann, dass ihn an den ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist.

Gemäß § 95 Abs. 1 lit. r Oö. Jagdgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einem in diesem Gesetz (§ 30, § 48 Abs. 7, § 53 Abs. 4, § 54 Abs. 2, § 56, § 56a Abs. 4, § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 62 und § 63) oder einem in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung (§ 50) verfügten Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 95 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz sind Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 2.200 Euro zu ahnden.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu

nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es liegen keine Milderungsgründe vor. Als erschwerend wird eine rechtskräftige einschlägige Verwaltungsvorstrafe gewertet. Die belangte Behörde ging von folgenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen aus: Einkommen von 2.500 Euro, durchschnittliches Vermögen, keine Sorgepflichten.

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte, zumal die verhängte Strafe den Strafrahmen zu 18 % ausschöpft. Die verhängte Strafe liegt somit im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur verfahrensgegenständlichen Übertretung des Oö. Jagdgesetzes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer